



21. Wahlperiode

Drucksache **21/2356**

HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

**HESSISCHER LANDTAG**

10.06.2025

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD****Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

PL (LKA)

A. Problem

Das Hessische Weiterbildungsgesetz (HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S.370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), läuft mit dem 31. Dezember 2025 aus. Es regelt die Förderung der 32 Volkshochschulen, der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck und der neun anerkannten freien Träger sowie des Hessischen Volkshochschulverbandes und zweier Landesarbeitsgemeinschaften.

Zusätzlich wurden Weiterbildungspakte abgeschlossen (geltend 2017 bis 2020 sowie 2021 bis 2025), in denen ein Aufwuchs der gesetzlichen Förderung sowie die außergesetzliche Projektförderung festgelegt waren beziehungsweise sind. Das Gesetz war ursprünglich auf den 31. Dezember 2023 befristet und wurde im Sinne einer Synchronisierung mit der Laufzeit des Weiterbildungspakts 2021 bis 2025 verlängert, um die beiden Fördersystematiken im Rahmen der beabsichtigten Novellierung zusammenzuführen.

Das bestehende Gesetz hat sich im Kern bewährt. Zu dieser Schlussfolgerung gelangen Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler im Rahmen der hessischen Weiterbildungsberichte. Diese Einschätzung wird von den öffentlichen und freien Weiterbildungseinrichtungen geteilt. Einzelne Regelungen bedürfen jedoch einer Anpassung.

Beispielsweise ist der bisherige zuwendungsrechtliche Charakter des Gesetzes aufgrund der Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren sowie der Berichtspflichten administrativ sehr aufwändig.

Darüber hinaus wurde die seit 2008 jährlich ausgebrachte sogenannte Sonderförderung der nach dem HWBG anerkannten Organisationen in freier Trägerschaft vom Hessischen Rechnungshof kritisiert, da sie im Hinblick auf die Förderung zusätzlicher Unterrichtsstunden nicht hinreichend von der Förderung derselben Träger nach dem HWBG abgegrenzt sei.

B. Lösung

Um die erforderlich gewordenen Änderungen im HWBG vorzunehmen, sind folgende wesentliche Neuerungen vorgesehen, mit welchen die bewährte Systematik des HWBG als Ausdruck öffentlicher Verantwortung im Bereich des lebensbegleitenden Lernens im Kern erhalten bleibt und notwendige Anpassungen – auch zur Entbürokratisierung – vorgenommen werden:

1. Einführung einer moderaten Dynamisierung der Leistungen (1,5 % pro Jahr) an die im HWBG verankerten Träger.
2. Einführung der Möglichkeit zur Förderung von Projekten der im HWBG verankerten Einrichtungen (Zusammenführung Weiterbildungspakt und HWBG).
3. Einführung eines Basisbetrags in Höhe von jeweils 45.000 Euro pro Jahr für die nach dem Gesetz anerkannten landesweiten Organisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft an Stelle der Förderung zusätzlicher Unterrichtsstunden im Rahmen der sogenannten Sonderförderung.
4. Entbürokratisierung durch Umstellung von zuwendungsrechtlichen Verfahren auf weniger administrativ aufwändige leistungsgesetzliche Regelungen.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2026	378.051 €	0	378.051 €	0
Einmalig im Haushaltsjahr 2027	630.508 €	0	630.508 €	0
Einmalig im Haushaltsjahr 2028	852.641 €	0	852.641 €	0

Bei diesen Beträgen handelt es sich um die zusätzlichen Mehrbedarfe, die sich durch die Änderung des HWBG im Vergleich zu einer Fortführung des bisherigen Rechts ergeben.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Über die Gesamtlaufzeit bis zum 31. Dezember 2030 ergibt sich ein kumulativer Mehrbedarf von 4,2 Mio. Euro.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Kommunen als Träger von Volkshochschulen partizipieren an der Finanzierungsregelung.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes^{*)}**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Finanzierung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Land Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 Finanzierung

§ 6 Unterrichtsstunde, Teilnehmerstunde, E-Learning“

b) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„II. Teil Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie Heimvolkshochschulen“

c) Die Angaben zu den §§ 11, 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Finanzierungsbeteiligung des Landes bei Pflichtangeboten

§ 12 Finanzierungsbeteiligung des Landes bei den Angeboten der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V.

§ 13 Landesweite Organisation der Träger nach § 8 und Landesarbeitsgemeinschaften, Finanzierungsbeteiligung des Landes“

d) Die Angaben zum Dritten bis Fünften Teil werden wie folgt gefasst:

„III. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

§ 14 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft

§ 15 Rücknahme und Widerruf

§ 16 Voraussetzungen der Finanzierung

§ 17 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

IV. Teil

Ergänzende Bestimmungen

§ 18 Finanzierungsverfahren

§ 19 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

^{*)} Ändert FFN 73-19

§ 20 Weiterbildungsstatistik

V. Teil

Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 14 Abs. 4“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bildungsstätten in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere Volkshochschulen, sowie anerkannte landesweite Organisationen und ihre Mitgliedseinrichtungen in freier Trägerschaft“ durch die Angabe „Einrichtungen nach § 8 sowie anerkannte landesweite Organisationen in freier Trägerschaft nach § 14 und ihre Mitgliedseinrichtungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 234)“, die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16)“, eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtung der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Weiterbildung nach § 12, an deren Trägerschaft das Land Hessen durch das für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium beteiligt ist.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen“ durch „jedem, insbesondere Menschen mit Behinderungen,“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehrenamtes“ ein Komma und die Wörter „berücksichtigt die Bildung für nachhaltige Entwicklung“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lebensbegleitendes Lernen der Erwachsenen ist“ durch „Angebote lebensbegleitenden Lernens für Erwachsene sind“ ersetzt.

5. In § 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „der Weiterbildung“ eingefügt.

6. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Finanzierung

Das Land beteiligt sich aufgrund seiner öffentlichen Verantwortung nach den §§ 9 und 11 an den Kosten für Unterrichtsstunden im Rahmen des Pflichtangebots.

§ 6

Unterrichtsstunde, Teilnehmerstunde, E-Learning

(1) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von insgesamt mindestens zwölf Unterrichtsstunden an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit Übernachtungsmöglichkeit werden je Tag maximal acht Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person angerechnet (Teilnehmerstunden).

(3) Online-Unterrichtsstunden, die Bestandteil eines systematischen Weiterbildungsangebotes im Rahmen von E-Learning-Angeboten sind, werden bei der Finanzierung durch das Land als Unterrichtsstunden nach Abs. 1 berücksichtigt, wenn

1. die Lehrveranstaltung durch eine Dozentin oder einen Dozenten angeleitet wird und dabei eine Kommunikation mit den Teilnehmenden stattfindet,
2. eine digitale Präsenz der Teilnehmenden gegeben ist (Anwesenheit im digitalen Lernraum oder Teilnahme am Webinar) und
3. die Lehrveranstaltung auf Lernen in einem Gruppenprozess ausgerichtet ist.

Im Fall von Gruppenarbeitseinheiten, bei denen die Dozentin oder der Dozent nicht anwesend ist, ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn sie im Programm der Lehrveranstaltung entsprechend ausgewiesen sind.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56),“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in der Zuständigkeit des für Bildungsurlaub sowie Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständigen Ministeriums und des für Rechts- und Grundsatzfragen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie Programme der beruflichen Bildung und Ausbildung jeweils außerhalb des schulischen Bereichs zuständigen Ministeriums liegenden Bereiche der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens bleiben unberührt.“

8. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„II. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie Heimvolkshochschulen“

9. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „der Weiterbildung“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „in öffentlicher Trägerschaft“ durch die Angabe „nach § 8“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in öffentlicher Trägerschaft“ durch die Angabe „nach § 8“ ersetzt und werden nach dem Wort „Medienkompetenz“ die Wörter „sowie zur Förderung digitaler Kompetenzen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sozialen“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Umfang des vom Land anteilig finanzierten jährlichen Pflichtangebots der Träger nach § 8 bemisst sich nach dem Anteil an den vom Land jährlich nach § 11 Abs. 2 anteilig finanzierten Unterrichtsstunden im Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebiets eines Trägers nach § 8 zur Gesamteinwohnerzahl des Landes. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres.

(4) Die Förderung der Familienbildung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

11. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „der Weiterbildung“ eingefügt.

12. Die §§ 11, 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Finanzierungsbeteiligung des Landes bei Pflichtangeboten

(1) Die Träger nach § 8 haben Anspruch auf Beteiligung des Landes an der Finanzierung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden. Die Höhe der anteiligen Finanzierung je Unterrichtsstunde beträgt im Jahr 2026 40,17 Euro und steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.

(2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von 200 000 Unterrichtsstunden jährlich.

§ 12

Finanzierungsbeteiligung des Landes bei den Angeboten der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V.

(1) Die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Weiterbildung - hat nach Maßgabe des § 5 Anspruch auf Beteiligung des Landes an der Finanzierung von Unterrichtsstunden, die in den Bereichen nach § 9 Abs. 2 durchgeführt werden, und an ihrer Akademieaufgabe. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 (Teilnehmerstunden). Die Höhe der anteiligen Finanzierung je Teilnehmerstunde beträgt im Jahr 2026 20,09 Euro und steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.

(2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von 50 000 Teilnehmerstunden jährlich.

§ 13

Landesweite Organisation der Träger nach § 8 und Landesarbeitsgemeinschaften, Finanzierungsbeteiligung des Landes

(1) Die Träger nach § 8 bilden eine landesweite Organisation, den Hessischen Volkshochschulverband.

(2) Das Land beteiligt sich an den Kosten von Leistungen des Hessischen Volkshochschulverbandes für die Einrichtungen nach § 8. Dazu zählen insbesondere Leistungen und Maßnahmen

1. zur Fortbildung und Weiterbildung der Dozentinnen und Dozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. zur Weiterentwicklung von konzeptioneller Planung und Qualifizierung der Praxis sowie zur Beratung im Kontext von Organisations- und Qualitätsentwicklung,
3. zur pädagogischen Beratung,
4. zur landesweiten Koordination von Projekten,
5. zur Begleitung von regionalen und landesweiten Netzwerken,
6. zur fachlichen Professionalisierung,
7. zur fachlichen Unterstützung und Begleitung der Digitalisierung und

8. zum Transfer wissenschaftlicher Ergebnisse.

(3) Das Land leistet an den Hessischen Volkshochschulverband jährlich einen Betrag, der 10 Prozent der Gesamtsumme der Leistungen nach den §§ 11 und 12 entspricht.

(4) Das Land leistet an die „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Hessen gGmbH“ im Jahr 2026 den Betrag von 217 103 Euro. Die Höhe des Betrages steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.

(5) Das Land leistet an die „Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Justizvollzug“ im Jahr 2026 den Betrag von 54 607 Euro. Die Höhe des Betrages steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „vom Hessischen Kultusministerium“ werden durch „von dem für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerium“ und die Wörter „als förderungsberechtigt“ werden durch die Angabe „nach § 19“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „Sie“ durch „sie“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 wird das Wort „Stunden“ durch „Unterrichtsstunden“ ersetzt.

dd) In Nr. 6 wird das Wort „Lande“ durch „Land“ und das Wort „Fördermittel“ durch „Landesmittel“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Schriftform“ das Semikolon und die Wörter „sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden“ gestrichen.

14. In § 15 wird nach dem Wort „Anerkennung“ die Angabe „nach § 14“ eingefügt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Voraussetzungen der Finanzierung“

b) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land beteiligt sich an der Finanzierung einer landesweiten Organisation von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:“

c) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Organisation“ die Angabe „nach § 14“ eingefügt.

d) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Land“ das Wort „Hessen“ eingefügt.

16. Die §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17

Finanzierung landesweiter Organisationen von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und ihrer Mitgliedseinrichtungen

(1) Landesweite Organisationen von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft, die die Voraussetzungen nach §§ 14 und 16 erfüllen, haben Anspruch auf Beteiligung des Landes an der Finanzierung der ihnen entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden nach Abs. 2 bis 4.

(2) Die Träger nach Abs. 1 erhalten denselben Stundensatz wie die Träger nach § 8. Die Höhe der anteiligen Finanzierung je Unterrichtsstunde beträgt im Jahr 2026 40,17 Euro und steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.

(3) § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von jährlich 90 000 Unterrichtsstunden.

(4) Die Abrechnung kann im Rahmen der nach Abs. 5 bestimmten Haushaltsmittel auch entsprechend § 6 Abs. 2 erfolgen.

(5) Die Verteilung der Landesmittel nach Abs. 2 und 3 wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium, und den Trägern nach Abs. 1 festgelegt. Die Vereinbarung wird in regelmäßigen Abständen durch das für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium überprüft und von diesem im Bedarfsfall eine Anpassung mit den Beteiligten vereinbart.

(6) Die Träger nach Abs. 1 erhalten zusätzlich zur Finanzierung nach Abs. 1 bis 5 jeweils einen Basisbetrag in Höhe von 45 000 Euro jährlich.

§ 18

Finanzierungsverfahren

(1) Die Träger nach § 8 erhalten die Zahlungen für das Pflichtangebot in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Die Träger nach § 17 Abs. 1 erhalten die Zahlungen nach § 17 Abs. 1 bis 6 in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(3) Die öffentlichen und freien Träger sind verpflichtet, die zur Feststellung der Leistungen des Landes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Zusätzlich gewährt das Land im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Mittel den Trägern der Einrichtungen der Weiterbildung nach den §§ 8, 12, 13 Abs. 1 und 4 und § 17 Abs. 1 auf Antrag Zuwendungen für Modellprojekte und Maßnahmen von besonderem Landesinteresse. Für diesen Zweck werden nach Maßgabe der Haushaltsgesetze Haushaltsmittel in einem Umfang zur Verfügung gestellt, der jährlich maximal 6 Prozent der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Zuschüsse nach den §§ 11, 12, 13 Abs. 3, 4 und 5 und § 17 entspricht.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hessische Kultusministerium“ durch „für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird die Angabe „4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),“ durch „16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 2025 I Nr. 129)“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und werden die Wörter „Hessischen Kultusministerium“ durch „für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

ccc) In Nr. 4 werden die Wörter „Hessischen Kultusministerium“ durch „für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „anerkannten“ das Komma gestrichen.

bb) Die Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den örtlichen Zuständigkeitsbereichen der Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt, die oder der aus dem Kreis der Träger oder Einrichtungen nach § 8 kommen soll,

3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nach § 13 Abs. 1 gebildeten landesweiten Organisation der öffentlichen Träger und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben gGmbH nach § 13 Abs. 4 und“

c) In Abs. 3 wird der Satzteil nach Nr. 13 wie folgt gefasst:

„sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände nach § 4 Abs. 2 auf Landesebene.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hessischen Kultusministerium“ durch „von dem für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerium“ und wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Hessische Kultusministerium“ durch „für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium“ ersetzt.

e) In Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Hessischen Kultusministeriums“ jeweils durch „für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Weiterbildungsstatistik

Durch Rechtsverordnung der für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers können die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 und 2 verpflichtet werden, für statistische Zwecke Daten, insbesondere über das Personal, die Finanzierung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen der Weiterbildung und die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen sowie über weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Evaluierung, Bildungsberichterstattung und Bildungsplanung an das für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium und an das Statistische Landesamt zu übermitteln.“

19. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

„V. Teil

Schlussbestimmungen“

20. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

21. Nach dem bisherigen § 22 wird die Überschrift des V. Teils gestrichen.

22. Der bisherige § 23 wird § 21 und in Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I S.370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), neu geregelt. Das Gesetz regelt in fünf Teilen die wesentlichen Bedingungen der Förderung der außerschulischen Weiterbildung beziehungsweise Erwachsenenbildung in Hessen.

Das HWBG in der derzeit geltenden Fassung läuft mit dem 31. Dezember 2025 aus. Das Gesetz war ursprünglich auf den 31. Dezember 2023 befristet und wurde im Sinne einer Synchronisierung der Laufzeit mit dem Weiterbildungspakt 2021 bis 2025 verlängert, um die Fördersystematiken zusammenzuführen.

Das bestehende Gesetz hat sich im Kern bewährt. Zu dieser Schlussfolgerung gelangen Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler im Rahmen ihrer hessischen Weiterbildungsberichte. Diese Einschätzung wird darüber hinaus von den öffentlichen und freien Weiterbildungseinrichtungen geteilt. Einzelne Regelungen bedürfen jedoch der Reformierung.

Seit 2017 wurden Weiterbildungspakte abgeschlossen (geltend 2017 bis 2020 sowie 2021 bis 2025), um die Möglichkeiten der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens für die Bürgerinnen und Bürger in Hessen zu stärken. Damit wurden wichtige Beiträge zur Verstetigung und Weiterentwicklung des trägerübergreifenden Systems lebensbegleitenden Lernens mit seinen im HWBG genannten Kernaufgaben geleistet. Die im Rahmen der Weiterbildungspakte etablierte Förderung von Projekten ermöglichte die Entwicklung und Implementierung pädagogischer Innovationen und trug wesentlich zur engeren Kooperation der im HWBG verankerten Träger bei. Es ist folgerichtig, diese Möglichkeit zur Förderung von Projekten nun zu verstetigen, zumal mit Blick auf Bereiche, in denen klassische Kursformate sich als ungeeignet erwiesen haben.

Ebenso soll die seit 2008 ununterbrochen ausgebrachte, bisher stets auf das Haushaltsjahr befristete sogenannte Sonderförderung der nach dem HWBG anerkannten landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft in das Gesetz überführt werden. Durch die Einführung eines gesetzlichen Basisbetrags werden die freien Träger und mithin ihr Beitrag zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildung abgesichert. Anders als die öffentlichen Träger verfügen sie über keine eigenen Steuereinnahmen, durch die ihre Existenz im Grundsatz gesichert wäre. Zudem trägt die Regelung im Gesetz zur Entbürokratisierung bei, da aufwändige zuwendungsrechtliche Verfahren an dieser Stelle entfallen.

Der vorlegte Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die bewährte Systematik des HWBG als Ausdruck öffentlicher Verantwortung im Bereich des lebensbegleitenden Lernens im Kern zu erhalten, notwendige Anpassungen – auch zur Entbürokratisierung – vorzunehmen und gleichzeitig den Handlungsspielraum der an der Weiterbildung in Hessen beteiligten Akteure im Sinne einer organischen Weiterentwicklung des Lebensbegleitenden Lernens in Hessen zu erweitern.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Land Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG)**Zu Nr. 1

Das HWBG soll den – im Hinblick auf die Beteiligung des Landes an den Kosten für Unterrichtsstunden ohnehin schon gegebenen – Charakter eines Leistungsgesetzes weiter ausprägen. Zuwendungsrechtliche Begrifflichkeiten werden folglich vermieden.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Durch Änderungen der Überschriften im Gesetz muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c), d)

Durch Änderungen der Überschriften im Gesetz muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a) aa)

Es handelt sich um die Beseitigung der unklaren Eingrenzung „Bildungsstätten in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere Volkshochschulen“ durch Bezugnahme auf § 8.

Zu Buchst. a) bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung (Bezug innerhalb des Gesetzes).

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine redaktionelle Ergänzung (Bezug innerhalb des Gesetzes) und die Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. c)

Die Bezeichnung soll geändert werden, um Personen aller Geschlechter zu erfassen.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a)

Die Ergänzung paraphrasiert das Pflichtangebot, in dem Bildung für nachhaltige Entwicklung enthalten ist. Die Übernahme stellt Konsistenz zu § 9 HWBG her: Gemäß diesem „gehören auch Bildungsangebote zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft“ zum Pflichtangebot.

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um eine begriffliche Korrektur, da das Lernen der Erwachsenen an sich nicht gesetzlich geregelt werden kann.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6

Dies ist eine Folge der Präzisierung des leistungsgesetzlichen Charakters des HWBG.

Es handelt sich um die Anpassung der Bezeichnung in der Überschrift und um eine klärende Legaldefinition des Abrechnungsmodus nach Teilnehmerstunden sowie um die Streichung einer Doppelung, da Kurse aus Unterrichtsstunden bestehen, sowie um eine Präzisierung, welche Angebote unter welchen Bedingungen abrechnungsfähig sind.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um die Anpassung der Bezeichnungen der Ministerien.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10

Zu Buchst. a)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 1 Abs.1.

Zu Buchst. b) aa)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 1 Abs.1 sowie um eine dem zeitgemäßen Bedarf entsprechende Ergänzung.

Zu Buchst. b) bb)

Die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Weiterbildungsangebote kann nicht auf „soziale“ Zusammenhänge und Kontexte reduziert werden.

Zu Buchst. c)

Die strikte Unterscheidung zwischen beruflicher und nicht-beruflicher Bildung sowie zwischen Grundbildung und Nicht-Grundbildung ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Zuordnung zu Fachgebieten ist in vielen Fällen willkürlich, da viele Kursangebote zum Beispiel aus den Bereichen Sprachen, Kultur, Persönlichkeitsbildung und Gesundheit zur arbeitsweltbezogenen Bildung beitragen, während viele Kurse zur Grundbildung aus Gründen der Erreichbarkeit von Zielgruppen nicht explizit so ausgewiesen sind.

Zu Buchst. d)

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung des leistungsgesetzlichen Charakters des HWBG sowie um redaktionelle Anpassungen.

Durch die Streichung von Abs. 3 ändert sich die Bezeichnung der Absätze.

Zu Nr. 11

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 12

Zu Neufassung § 11

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Präzisierung der leistungsgesetzlichen Ausprägung des Gesetzes.

Die Höhe der Beteiligung des Landes an der Finanzierung von Unterrichtsstunden war bisher über Vereinbarungen unterhalb des Gesetzes geregelt. Um volle Transparenz über finanzielle Festlegungen und den Trägern Planungssicherheit zu geben, wird die Festlegung durch die Angabe klarer Bemessungsgrößen in das Gesetz übernommen. Das Gesetz ist Rechtsgrundlage für den Anspruch auf die gesetzliche Leistung. Grund (Sicherstellung der Grundversorgung an Weiterbildung) und Höhe (Stundenumfang und Betrag) der Leistung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz für dessen gesamte Laufzeit.

Zu Neufassung § 12

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung der leistungsgesetzlichen Ausprägung des HWBG und den Wegfall der bisherigen Vereinbarung unterhalb des Gesetzes. Auf die Begründung zu Nr. 12 wird entsprechend verwiesen.

Der Zubau ist eine freiwillige Leistung des Landes und ist über §§ 23, 44 LHO abbildbar. Einer spezialgesetzlichen Grundlage bedarf es nicht.

Zu Neufassung § 13

Zu § 13 Abs. 1 Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 13 Abs. 2 Hierbei geht es um die Umstellung der mit hohem administrativen Aufwand auf allen Seiten verbundenen institutionellen Förderung auf leistungsgesetzliche Regelungen sowie um die Anpassung veralteter Formulierungen zu den Aufgaben des Hessischen Volkshochschulverbands an zeitgemäße Anforderungen und Begrifflichkeiten.

Zu § 13 Abs. 3 Es handelt sich um die Streichung des bisherigen Abs. 3, da er eine haushaltsrechtlich fehlerhafte Regelung enthielt. Im Rahmen der Prüfung der Verwendung einer institutionellen Förderung können maßnahmenbezogene Kosten nicht separat erhoben und ausgewertet werden. Ebenso wenig stand der Regelungsgehalt im Einklang mit der Umstellung auf leistungsgesetzliche Regelungen.

Der bisherige Abs. 4 und neue Abs. 3 regelt weiterhin die Finanzierung des Hessischen Volkshochschulverbands, welche jedoch umgestellt wird. Bemessungsgrundlage sind nun die gesetzlichen Leistungen an dessen Mitglieder nach §§ 11 und 12, die in einen prozentualen Bezug gesetzt werden.

Zu § 13 Abs. 4 und 5 Die anteilige Finanzierung der Landesarbeitsgemeinschaften (bisheriger Abs. 5) wird analog zu den gesetzlichen Leistungen nach §§ 11 und 12 dynamisiert.

Zur Streichung des bisherigen Abs. 6: Die Regelung wird obsolet durch Änderung Nr. 18.

Zu Nr. 13

Zu Buchst. a) aa)

Es handelt sich um die Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums und Präzisierung des Bezugs auf § 19.

Zu Buchst. a) bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. a) cc)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. a) dd)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. b)

Hier handelt es sich um den Wegfall aus haushaltsrechtlichen Gründen, da rückwirkende Finanzierung nicht möglich ist.

Zu Nr. 14

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung (Bezug innerhalb des Gesetzes).

Zu Nr. 15

Zu Buchst. a)

Hier handelt es sich um eine Anpassung zur Präzisierung der leistungsgesetzlichen Ausprägung.

Zu Buchst. b)

Hier handelt es sich um Anpassungen zur Präzisierung der leistungsgesetzlichen Ausprägung.

Zu Buchst. c)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung (Bezug innerhalb des Gesetzes).

Zu Buchst. d)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 16 (Bezug zur Neufassung der §§ 17 und 18)

Zu § 17

Zur Überschrift: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der enthaltenen Bezeichnung der Anspruchsberechtigten.

Zu § 17 Abs. 1 Es handelt sich um Anpassungen zur Präzisierung der leistungsgesetzlichen Ausprägung sowie um die Aufnahme der Benennung der Anspruchsvoraussetzungen und die redaktionelle Anpassung der enthaltenen Bezeichnung der Anspruchsberechtigten.

Zu § 17 Abs. 2 Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Änderung Nr. 12.

Zu § 17 Abs. 3 Diese Änderung wird analog zur Änderung Nr. 12 vorgenommen.

Zu § 17 Abs. 5 Hier handelt es sich um die Auflösung des Widerspruchs zu §§ 14 und 15, nach denen die Anzahl der anerkannten freien Träger grundsätzlich variabel ist, durch Regelung unterhalb des Gesetzes.

Zu § 17 Abs. 6 Seit 2008 wird den nach dem HWBG anerkannten freien Trägern jedes Jahr im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes die sogenannte Sonderförderung u. a. zur Durchführung weiterer Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt. Durch die Überführung in das Gesetz wird die Vermischung zwischen zuwendungsrechtlicher und leistungsgesetzlicher Regelung aufgehoben. Zudem trägt die Neuregelung zur Entbürokratisierung bei, da aufwändige zuwendungsrechtliche Verfahren entfallen. Da die freien Träger – anders als die öffentlichen Träger – keine eigenen Steuereinkünfte haben, durch die ihre Existenz im Grundsatz gesichert wäre, ist eine grundsätzliche Absicherung (Basisbetrag) im Gesetz gerechtfertigt.

Zu § 18

Zu § 18 Abs. 1 Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 18 Abs. 2 Hier wird analog zu § 18 Abs. 1 geregelt, nach dem die Zahlung der gesetzlichen Leistung an die öffentlichen Träger in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus erfolgt. Die Vorlage von Anträgen entfällt, da der Anspruch der freien Träger auf die Leistungen des Landes dem Grunde und der Höhe nach im Gesetz geregelt ist.

Zu § 18 Abs. 3 Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Präzisierung der leistungsgesetzlichen Ausprägung.

Zu § 18 Abs. 4 Durch die Förderung von Projekten kann kurzfristig auf besondere gesellschaftliche Herausforderungen reagiert werden. Zudem bietet die Projektförderung Wege und Möglichkeiten, auch Themen und Zielgruppen adäquat und niedrigschwellig zu adressieren, die im klassischen Kursangebot nach Unterrichtsstunden kaum abzubilden sind. Daher wird die im Rahmen der Weiterbildungspakte 2017 – 2020 und 2021 – 2025 erfolgreich etablierte Förderung von Projekten in das Gesetz übernommen. Da es sich hier im Gegensatz zu den leistungsgesetzlichen Regelungen um Projektförderungen handelt und deshalb kein Anspruch besteht, sondern das Zuwendungsrecht gilt, wird das Volumen unter den Vorbehalt der Haushaltsgesetze gestellt.

Zu Nr. 17

Zu Buchst. a) aa)

Hier handelt es sich um die Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. a) bb) aaa)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. a) bb) bbb)

Die Frequenz der Herausgabe von Weiterbildungsberichten wird verringert, da Abstände von fünf Jahren für ein wissenschaftliches Gutachten, das längerfristige Entwicklungen beleuchten und einordnen soll, ausreichend und sinnvoll sind. Weiterhin handelt es sich um die Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. a) bb) ccc)

Hier handelt es sich um die Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. b) aa)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b) bb)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine redaktionelle Korrektur, da es nach § 13 Abs. 1 nur eine landesweite Organisation der öffentlichen Träger gibt sowie Aufnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben, die seit 2023 als gGmbH rechtsfähig ist und daher in das Landeskuratorium aufgenommen werden kann.

Zu Buchst. c)

Hier handelt es sich um eine aktualisierende Anpassung, da die ursprünglich je gesondert vertretenen Einrichtungen (Amt für Lehrerbildung und Institut für Qualitätsentwicklung) in der Nachfolgeeinrichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie aufgegangen sind.

Zu Buchst. d) aa)

Hier handelt es sich um die Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Durch die Verlängerung der Amtsperioden wird der nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand (Benennung, Fristen, seitens der Mitglieder zu beteiligende Gremien, Berufung) im Sinne der Entbürokratisierung auf allen Seiten reduziert. Falls während einer Amtsperiode personelle Wechsel bei Mitgliedseinrichtungen eine Neubenennung erforderlich machen, erfolgt die Berufung dementsprechend.

Zu Buchst. d) bb)

Hier handelt es sich um die Anpassung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchst. e)

Hier handelt es sich um die Anpassung der Bezeichnungen des Ministeriums.

Zu Nr. 18

Es handelt sich um redaktionelle Aktualisierungen.

Zu Nr. 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der §§ 20 und 21.

Zu Nr. 20

Die sinngemäß seit 2001 bestehende Regelung zur regionalen Bildungskoordination kann mangels Inanspruchnahme entfallen. Es gab im Verlauf von 25 Jahren seit Bestehen des HWBG keinerlei Anträge oder Eingaben mit Bezug auf diese Regelung.

Die Regelung zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen besteht seit 2006, wurde jedoch noch nie in Anspruch genommen. Es gab keinerlei Anträge oder Eingaben mit Bezug auf diese Regelung.

Hintergrund war seinerzeit neben einer Öffnung in Richtung von innovativen didaktisch-organisatorischen Formen vor allem der Fokus auf die mögliche Finanzierung von neuen Strukturen des lebensbegleitenden Lernens im Rahmen von Hessencampus. Die in 2006 zunächst skizzierten Ideen bezüglich auch einer organisatorischen Integration der an Hessencampus beteiligten Träger wurden jedoch in der weiteren Ausgestaltung nicht realisiert, stattdessen wurde die Verbundform gewählt und im Rahmen der Novelle 2011 in das Gesetz aufgenommen (§ 4 Abs. 2 bis 4).

Neue pädagogische Formen sind inzwischen in der Projektförderung im Weiterbildungspakt umfassend berücksichtigt; diese Fördermöglichkeit wird im Gesetz weitergeführt, siehe Änderung Nr. 19.

Zu Nr. 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der §§ 20 und 21.

Zu Nr. 22

Durch die Aufhebung von §§ 21 und 22 ändert sich die Nummerierung.

Zu Art. 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das zum 1. Januar 2026 erfolgen soll.

Wiesbaden, 10. Juni 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvor-
sitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert